

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 19. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Mureș — Rumänien) — Strafverfahren gegen Virgil Mailat, Delia Elena Mailat, Apcom Select SA

(Rechtssache C-17/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuer — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 19, Art. 29 und Art. 135 Abs. 1 Buchst. l — Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens — Steuerbefreiung der Vermietung von Grundstücken — Pachtvertrag über eine für einen Geschäftsbetrieb genutzte Immobilie und die für diesen Betrieb erforderlichen beweglichen Gegenstände — Leistungen in Bezug auf die Immobilie, die zu einem Vorsteuerabzug berechtigten — Berichtigung)

(2019/C 65/22)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Mureș

Parteien des Strafverfahrens

Virgil Mailat, Delia Elena Mailat, Apcom Select SA

Tenor

1. Der Begriff „Übertragung eines Gesamtvermögens oder eines Teilvermögens“ im Sinne von Art. 19 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er einen Umsatz nicht erfasst, mit dem eine Immobilie, die einem Geschäftsbetrieb diene, einschließlich aller Sachanlagen und Inventargegenstände verpachtet wird, selbst wenn der Pächter diesen Betrieb unter demselben Namen wie der Verpächter fortführt.
2. Art. 135 Abs. 1 Buchst. l der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass ein Pachtvertrag, der eine Immobilie, die einem Geschäftsbetrieb diene, sowie sämtliche für diesen Betrieb erforderlichen Sachanlagen und Inventargegenstände zum Gegenstand hat, eine einheitliche Leistung darstellt, bei der die Verpachtung der Immobilie die Hauptleistung ist.

⁽¹⁾ ABl. C 123 vom 9.4.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Dezember 2018 — Europäische Kommission/ Republik Österreich

(Rechtssache C-51/18) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Steuer — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 2 Abs. 1 — Verwaltungspraxis, wonach die dem Urheber des Originals eines Kunstwerks zustehende Folgerechtsvergütung der Mehrwertsteuer unterworfen wird)

(2019/C 65/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: N. Gossement und B.-R. Killmann)

Beklagte: Republik Österreich (Prozessbevollmächtigter: G. Hesse)

Tenor

1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem verstoßen, dass sie die dem Urheber des Originals eines Kunstwerks aufgrund des Folgerechts zustehende Vergütung der Mehrwertsteuer unterwirft.
2. Die Republik Österreich trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 112 vom 26.3.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Plenum) vom 10. Dezember 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Session [Schottland], Edinburgh — Vereinigtes Königreich) — Andy Wightman u. a./Secretary of State for Exiting the European Union

(Rechtssache C-621/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Art. 50 EUV — Mitteilung eines Mitgliedstaats, dass er beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten — Folgen der Mitteilung — Recht auf einseitige Rücknahme der Mitteilung — Voraussetzungen)

(2019/C 65/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Session (Scotland), Edinburgh

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Andy Wightman, Ross Greer, Alyn Smith, David Martin, Catherine Stihler, Jolyon Maugham, Joanna Cherry

Beklagte: Secretary of State for Exiting the European Union

Beteiligte: Chris Leslie, Tom Brake

Tenor

Art. 50 EUV ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat, der dem Europäischen Rat im Einklang mit diesem Artikel mitgeteilt hat, dass er beabsichtige, aus der Europäischen Union auszutreten, gestattet, solange ein Austrittsabkommen zwischen ihm und der Europäischen Union nicht in Kraft getreten ist oder, falls kein solches Abkommen geschlossen wurde, solange die in Art. 50 Abs. 3 EUV vorgesehene Frist von zwei Jahren, die gegebenenfalls im Einklang mit dieser Bestimmung verlängert werden kann, nicht abgelaufen ist, die genannte Mitteilung durch ein an den Europäischen Rat gerichtetes Schreiben einseitig, eindeutig und unbedingt zurückzunehmen, nachdem er den Rücknahmebeschluss im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften getroffen hat. Gegenstand einer solchen Rücknahme ist die Bestätigung der Zugehörigkeit dieses Mitgliedstaats zur Europäischen Union unter Bedingungen, die hinsichtlich seines Status als Mitgliedstaat unverändert sind, so dass die Rücknahme das Austrittsverfahren beendet.

⁽¹⁾ ABL C 445 vom 10.12.2018.